



Hundefreunde Ebikon und Umgebung

Betriebskonzept

Hunde-Freilauffläche Grundstück Buchrain Nr. 179 «Äbiker Hötte»

Inhalt

Ausgangslage
Zielsetzungen
Rahmenbedingungen
Konzept

Ausgangslage

Im Juni 2016 wurde auf dem Areal Risch in einer «Nacht- und Nebelaktion» und ohne vorherige Kommunikation ein Betretverbot für Hunde signalisiert. Dies, nachdem ein friedliches Neben- und Miteinander über 20 Jahre lang reibungslos funktioniert hatte und von der Gemeinde Ebikon auch toleriert wurde. Auf Anfrage nach dem Grund, wurden von der Gemeinde Ebikon «prekäre Vorfälle» genannt, ohne diese genauer benennen zu können.

Eine im September 2016 eingereichte Petition gegen das Betretverbot für Hunde wurde im März 2017 ohne nähere Begründung abgewiesen. Auf eindringliches Nachfragen von Betroffenen und stattgefundenen Gesprächen wurde seitens der Gemeinde vorgeschlagen, einen Verein zu gründen und die Anliegen der Hundehalter dann nochmals darzulegen.

Im Mai 2017 wurde der Verein Hundefreunde Ebikon und Umgebung gegründet und es wurde mit dem Sammeln von Unterschriften für eine Hunde-Freilauffläche vorzugsweise im Gebiet Risch, alternativ an einem anderen Standort, begonnen.

Ebenso wurde das Gespräch mit der Gemeinde gesucht und die Anliegen wurden erneut deponiert. Die Gemeinde Ebikon regte daraufhin an, dass vom Verein eine Ausnahmegewilligung für die Nutzung des hinteren Drittels der Spielweise als Hunde-Freilaufzone beantragt würde. Auch solle sich der Verein nach Alternativgrundstücken umsehen und diese der Gemeinde vorschlagen.

Dies wurde vom Verein mit Schreiben vom 3. September 2017 umgesetzt. Die Gemeinde Ebikon hat mit ihrer Antwort auf dieses Schreiben vom 6. Oktober 2017 die Ausnahmegewilligung verweigert und das Areal Risch als Hunde-Freilaufzone erneut und endgültig abgewiesen.

Im gleichen Schreiben teilt die Gemeinde Ebikon mit, dass eine Hunde-Freilaufzone auf dem Grundstück Buchrain 179 (Äbiker Hötte) grundsätzlich möglich sei und fordert den Verein unter anderem auf, ein Betriebskonzept zu erstellen.



Hundefreunde Ebikon und Umgebung

Zielsetzungen

Die geplante Hunde-Freilaufzone hat zum Ziel, Hunden und ihren Besitzern Gelegenheit zu bieten, sich mit anderen zu treffen, zu spielen, auszutauschen und somit soziale Kontakte zu pflegen. Gemäss Art. 70 Tierschutzgesetz müssen Hunde täglich ausreichend Kontakt mit Menschen und mit anderen Hunden haben. Art. 71 Tierschutzgesetz besagt, dass sich Hunde täglich ausreichend und auch unangeleint im Freien bewegen können müssen.

Es ist das Ziel des Vereins, die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben bestmöglich zu umzusetzen. Da dies in der heutigen Zeit durch Überbauung oder Einzäunung von Freiflächen sowie die im Jahr 2014 von April bis August eingeführte Leinenpflicht im Wand und am Waldrand immer schwieriger wurde, ist die Schaffung einer Hunde-Freilaufzone in der Gemeinde Ebikon oder Umgebung wichtiger denn je.

Rahmenbedingungen

Die zu schaffende Hunde-Freilaufzone sollte eine Fläche von rund 8'000 m² aufweisen und eingezäunt sein. Die Wiese sollte einigermassen eben sein und regelmässig gemäht werden. Es sollte die Möglichkeit bestehen, den Hunden Wasser anbieten zu können. Da im Bereich des Grundstücks Buchrain Nr. 179 kein natürliches Gewässer vorhanden ist, könnte dies zum Beispiel durch Verlegung einer Wasserleitung von der Äbiker Hötte» zum Areal und durch Einbau einer Wasserwanne im Boden bewerkstelligt werden. Wünschenswert wäre die Schaffung von Schattenplätzen, sei es durch Bäume oder Sonnensegel sowie ein bis zwei Sitzbänke. Ein Abfallbehälter oder Robidog ist ebenfalls anzubringen. Ausserdem sollte innerhalb des umzäunten Geländes ein einfacher Fussweg angelegt werden. Bei jedem Zugang zur Hunde-Freilaufzone sollen die nachstehend aufgelisteten Verhaltensregeln unübersehbar angebracht werden.

Folgende Regeln würden auf der Hunde-Freilaufzone gelten:

1. Die Freilaufzone beschränkt sich auf das eingezäunte Areal. Ausserhalb des eingezäunten Areals gilt von Anfang April bis Ende Juli Leinenpflicht (Waldrand).
2. Die Freilaufzone entbindet die Hundehalter nicht von ihrer Aufsichtspflicht.
3. Alle Nutzer, Hundehalter und Passanten nehmen gegenseitig Rücksicht.
4. Auf Flora und Fauna ist Rücksicht zu nehmen und übermässige Lärmbelästigung zu vermeiden (Kleingarten-Areal).
5. Wie sonst auch überall ist Hundekot stets aufzunehmen und in den bereitstehenden Abfallbehältern zu entsorgen.



Hundefreunde Ebikon und Umgebung

Konzept

Die Gemeinde Ebikon stellt dem Verein Hundefreunde Ebikon und Umgebung das Areal zur Verfügung, organisiert das regelmässige Mähen der Wiese und sorgt für die Einzäunung, die Wasserzufuhr, die Anbringung von Abfallbehälter, Sitzbänken und Sonnenschutz sowie die Anlegung eines umlaufenden einfachen Gehweges. Als Teil der Gestaltung und des Sonnenschutzes könnte die Gemeinde Ebikon auf Pflanzen von Bijou Garden von Retha Scherrer, Ebikon, zurückgreifen, welche der Gemeinde den gesamten Bestand von Bijou Garden unentgeltlich zur Verfügung gestellt hat. Da die Gemeinde Ebikon bis anhin von diesem Angebot noch nicht Gebrauch gemacht hat und Retha Scherrer Mitglied des Vereins Hundefreunde Ebikon und Umgebung ist, kann davon ausgegangen werden, dass diesem Vorhaben nichts im Wege stehen würde.

Der restliche Ausbaubedarf sowie der regelmässige Unterhalt sowie ein allfälliger Rückbau können ohne weiteres durch die Einnahmen aus der Hundesteuer (480 registrierte Hundehalter à CHF 120.00 = CHF 57'600.00/Jahr) finanziert werden.

Da jeder Hundehalter sowieso einer Aufsichtspflicht unterliegt, kann auf eine weitergehende Aufsichtsverantwortung verzichtet werden.

Über den Betrieb sowie sich daraus stellende Fragen und Unklarheiten soll sich ein noch zu bestimmender Ausschuss des Vereins mit den Verantwortlichen der Gemeinde Ebikon in regelmässig anzusetzenden Diskussionen austauschen.

Für den Verein Hundefreunde Ebikon und Umgebung



Fred Dätwyler, Präsident